

Vermerk

Anträge von Ratsmitgliedern

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, dass gem. § 39 a und 41 NGO, Ratsmitglieder das Recht haben, Anträge zu stellen.

Gem. § 39 a hat jedes Ratsmitglied das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. Da Voraussetzung für die Antragstellung im Rat, Verwaltungsausschuss und Fachausschuss ist, dass der Gegenstand auf der Tagesordnung steht (§41 Abs. I NGO) umfasst das Antragsrecht auch das Recht zu verlangen, dass der Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Die Anträge, die im Rat, Verwaltungsausschuss und Fachausschuss gestellt werden, müssen sich unmittelbar auf den Gegenstand beziehen, der auf der Tagesordnung steht, dürfen also nicht nur mit ihm in einem Zusammenhang stehen und einen neuen Gegenstand ergeben, der sich unter die Bezeichnung des Gegenstandes in der Tagesordnung nicht mehr subsumieren lässt.

Gem. § 41 NGO werden in der Tagesordnung die in der Sitzung zu behandelnden Gegenstände zusammengestellt. Die Aufstellung der Tagesordnung ist ausschließliche Aufgabe des Bürgermeisters, der Ratsvorsitzende ist daran nicht beteiligt. Jedes Ratsmitglied (§ 39a) - natürlich auch jede Mehrheit von Ratsherren, z. B. eine Fraktion oder Gruppe können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Einen Ermessensspielraum des Bürgermeisters, beantragte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen gibt es nicht.

Für die verfahrensmäßige Behandlung des beantragten Tagesordnungspunktes gilt, dass das Antragsrecht das Recht umfasst, den Antrag einzubringen und kurz zu begründen, warum sich der Rat mit der Angelegenheit befassen soll. Ein Anspruch auf sachliche (inhaltliche, materielle) Behandlung und auf eine sachliche Beschlussfassung, besteht nicht. Nach der Einbringung und Begründung kann der Rat also über den Antrag durch Geschäftsordnungsbeschluss (Absetzung von der Tagesordnung, Nichtbefassung) entscheiden.

Emden, 27.11.2007
Fachdienst Verwaltungsdienste